

VERFÜGUNG

ENTLASTUNG REGION OLTEN, Kantonsstrasse H5b**Gemeinde 4600 Olten,
Strassenüberführung Usego:**

Ausnahmebewilligung an das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, für einen permanenten Einbau unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW) sowie Bewilligung für eine temporäre Grundwasserabsenkung während der Bauzeit für die Strassenüberführung Usego auf GB Olten Nrn. 3321, 3886 u. 4222.

Gestützt auf Art. 19 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz; GSchG, SR 814.20), Art. 31 und 32 sowie Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 der eidg. Gewässerschutzverordnung (GSchV, SR 814.201), § 15 des kant. Wasserrechtsgesetzes (WRG, BGS 712.11), §§ 6 und 8 der kant. Wasserrechtsverordnung (WRV, BGS 712.12) wird

verfügt:

1. Dem Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn, vertreten durch das Amt für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, wird die Ausnahmebewilligung erteilt, für die Strassenüberführung Usego auf GB Olten Nrn. 3321, 3886 u. 4222 insgesamt 42 Bohrpfähle bis maximal 9.00 m unter den höchsten Grundwasserspiegel (HGW = 406.00 m ü.M.), resp. maximal 3.00 m unter den mittleren Grundwasserspiegel (MGW = 403.00 m ü.M.) sowie eine bleibende Spundwand einzubauen und während der Bauzeit bis maximal 200 l/min Grundwasser abzupumpen unter folgenden Auflagen und Bedingungen:
 - a) Die Bauausführung hat nach den mit Gesuch vom 21. Juni 2007 eingereichten und vom Amt für Umwelt (AfU) genehmigten Plänen und Angaben sowie den dazugehörigen Berichten im Gesuch des Amtes für Verkehr und Tiefbau, Rötihof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, zu erfolgen. Signifikante Abweichungen in der Einbautiefe, im Einbauvolumen sowie in der Pumpmenge sind dem AfU unaufgefordert mitzuteilen.
 - b) Die Baugruben sind nach den Angaben im Gesuch zu erstellen; insbesondere sind sämtliche Arten bleibender Umschliessungen wie Rühlwand, Schlitzwand, Spundwand etc. im Grundwasserbereich ausdrücklich verboten. Die permanente Spundwand beim Pfeiler III ist gemäss den bewilligten Plänen auszuführen und darf bis in eine Tiefe von 402.50 m.ü.M. und auf einer Länge von ca. 30 m ins Grundwasser resp. in den anstehenden Fels eingebunden werden. Sie darf nach Beendigung der Bauarbeiten im Grundwasser verbleiben. Allfällige andere Spundwände sind spätestens am Ende der Bauarbeiten wieder vollständig zu ziehen. Es dürfen keine weiteren Spundbohlen im Grundwasser verbleiben.

Vor der Ausführung der permanenten Spundwand beim Pfeiler III sind noch allfällige Optimierungen nach Rücksprache mit dem AfU darzulegen. Es ist aufzuzeigen, ob einzelne Spundbohlen zwischendurch weniger tief eingebunden werden können, um den Grundwasserdurchfluss zu gewährleisten

- c) Die Entnahme von Grundwasser ist nach Dauer und Menge auf ein Mindestmass zu beschränken. Die Grundwasserentnahme ist zu messen und zu protokollieren.

Anfang und Ende der Wasserhaltung sind dem AfU jeweils schriftlich bekannt zu geben. Die Pumpprotokolle sind dem AfU nach Beendigung der Wasserhaltung unaufgefordert zuzustellen.

- d) Das gepumpte und anderweitig unveränderte Grundwasser ist gemäß den Angaben im Gesuch in die Dünnern abzuleiten. Die Ableitung hat in jedem Fall über ein genügend grosses Absetzbecken zu erfolgen.

Für die Einleitung des gepumpten Wassers in den Vorfluter sind Art. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF, SR 923.0) verbindlich einzuhalten. Mit der vorliegenden wasserrechtlichen Bewilligung wird auch die Bewilligung gemäss Art. 8 Abs. 3 lit. i BGF erteilt.

- e) Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden (Aufstellen von Mulden oder dergleichen). Jegliches Entleeren von Flüssigkeiten in die Baugrube ist verboten.
- f) Die örtliche Bauleitung hat dafür zu sorgen, dass alle auf der Baustelle beschäftigten Personen durch klare mündliche Instruktionen auf diese Vorschriften, auf die Gefahren einer allfälligen Grundwasserverschmutzung und auf die Verhinderung einer Grundwasserverunreinigung aufmerksam gemacht werden.
- g) Das beiliegende Merkblatt "**Baustellen-Entwässerung**" bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verfügung.
- h) Die Verwendung von Naphthalinsulfonatformaldehyd-Kondensat-Oligomeren (NSFK) oder von ähnlichen ökotoxischen Substanzen als Betonzuschlagsstoffe für die Bauteile im Grundwasser ist nicht gestattet.

Bei der Lagerung und Verarbeitung potentiell wassergefährdender Stoffe (Beton- und Mörtelzusätze, Epoxidharze etc.) ist besondere Vorsicht walten zu lassen.

Für die Einschaltungen, Pfahlverrohrungen etc. sind biologisch abbaubare Trennmittel zu verwenden.

- i) Die Bewilligungsempfängerin haftet für allfällige Schäden und Nachteile (insbesondere güte- und mengenmässige Beeinträchtigungen des Grundwassers oder Setzungen infolge der Spiegelsenkung), die aus dem Bau und dem Bestand des dauernden Einbaus oder der Missachtung dieser Auflagen entstehen. Sie hat auch die Kosten von Ersatzmassnahmen bei Folgeschäden (Behebung und Sanierung) zu tragen und haftet für allfällige Forderungen Dritter an den Staat.
- j) Beim Vorliegen neuer hydrogeologischer Kenntnisse oder beim Auftreten schwerwiegender Inkonvenienzen kann das Finanzdepartement entschädigungslos zusätzliche Auflagen zum Schutze des Grundwassers, des Grundwasserhaushaltes oder von Rechten Dritter anordnen.
- k) Die Ausnahmebewilligung für den **permanenten Einbau** gilt auf unbestimmte Zeit.
- l) Bei Handänderungen ist die Bewilligung mit allen Auflagen auf den Nachfolger zu übertragen.
- m) Bei Schadenfällen während der Bauarbeiten ist unverzüglich die Einsatzzentrale der Kantonspolizei zu benachrichtigen (Tel. Nr. 032 627 71 11).
2. Die zuständige Bauleitung hat die Einhaltung der obgenannten Auflagen zu kontrollieren und bei festgestellten Mängeln dem AfU Meldung zu erstatten.
3. Es werden keine Gebühren erhoben.

Beilagen:

- Merkblatt "**Baustellen-Entwässerung**"

- Bewilligte Pläne: Je ein Plansatz für Bauherrschaft, Baukommission Olten und AfU.

- Plan "ENTLASTUNG REGION OLTEN, KANTONSSTRASSE H5b, Abschnitt Olten, Strassenüberführung Usego", Bauprojekt, **Situation / Ansicht / Schnitte**, Planergemeinschaft ABT, c/o ACS-Partner AG, Gubelstrasse 28, 8050 Zürich, Massstäbe 1:500/250/200/100, Dat. 31.05.07, Plan-Nr. AVT 209.ABT.BPP007
- Plan "ENTLASTUNG REGION OLTEN, KANTONSSTRASSE H5b, Abschnitt Olten, Strassenüberführung Usego", Bauprojekt, **Schnitte und Details**, Planergemeinschaft ABT, c/o ACS-Partner AG, Gubelstrasse 28, 8050 Zürich, Massstäbe 1:100/20, Dat. 31.05.07, Plan-Nr. AVT 209.ABT.BPP008
- Plan "ENTLASTUNG REGION OLTEN, KANTONSSTRASSE H5b, Abschnitt Olten, Strassenüberführung Usego", Bauprojekt, **Widerlager Nord**, Planergemeinschaft ABT, c/o ACS-Partner AG, Gubelstrasse 28, 8050 Zürich, Massstab 1:100, Dat. 31.05.07, Plan-Nr. AVT 209.ABT.BPP010
- Plan "ENTLASTUNG REGION OLTEN, KANTONSSTRASSE H5b, Abschnitt Olten, Strassenüberführung Usego", Bauprojekt, **Widerlager Süd**, Planergemeinschaft ABT, c/o ACS-Partner AG, Gubelstrasse 28, 8050 Zürich, Massstab 1:100, Dat. 31.05.07, Plan-Nr. AVT 209.ABT.BPP011
- Plan "ENTLASTUNG REGION OLTEN, KANTONSSTRASSE H5b, Abschnitt Olten, Strassenüberführung Usego", Bauprojekt, **Bauprovisorien**, Planergemeinschaft ABT, c/o ACS-Partner AG, Gubelstrasse 28, 8050 Zürich, Massstäbe 1:200/100, Dat. 31.05.07, Plan-Nr. AVT 209.ABT.BPP012

Verteiler:

- Bau- und Justizdepartement
- Amt für Umwelt (2; ad acta 213.092.031 mit bewilligten Plänen, Rechnungsführung, Abt. Wasser)
- Planergemeinschaft ABT, c/o ACS-Partner AG, Gubelstrasse 28, 8050 Zürich
- Sieber Cassina + Partner AG, Jurastrasse 6, 4600 Olten
- Baukommission der Einwohnergemeinde, mit bewilligten Plänen, 4612 Wangen b. Olten
- Amt für Verkehr und Tiefbau, Röthhof, Werkhofstrasse 65, 4509 Solothurn, mit bewilligten Plänen

Anhang:

Das Projekt befindet sich im besonders gefährdeten Gewässerschutzbereich A_u und wird 6.00 m unterhalb des mittleren Grundwasserspiegels eingebaut (MGW= 403.00 m ü.M.). Gemäss Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV dürfen im Gewässerschutzbereich A_u keine Anlagen erstellt werden, die unter MGW liegen. Die Behörde kann allerdings Ausnahmen bewilligen, soweit die Durchflusskapazität des Grundwassers gegenüber dem unbeeinflussten Zustand um höchstens 10 Prozent vermindert wird.

Angesichts der Tatsache, dass die Querschnittverringerung des Grundwasserleiters deutlich weniger als 10% beträgt, erfüllt das Projekt die Anforderungen bezüglich der obgenannten 10%-Regel bei Einbauten unterhalb MGW. Dem Projekt kann deshalb mit gewässerschutztechnischen Auflagen und Bedingungen zugestimmt werden.